

Nr 89 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur und das Katastrophenhilfegesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der 3. Abschnitt:

„3. Abschnitt

Datenschutz

- § 18 Anwendungsbereich des 3. Abschnittes
- § 19 Datenschutzbeauftragte und Stellvertretung
- § 20 Stellung des Datenschutzbeauftragten
- § 21 Amt der Salzburger Landesregierung als Auftragsverarbeiter“

2. Der 3. Abschnitt wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„3. Abschnitt

Datenschutz

Anwendungsbereich des 3. Abschnittes

§ 18

Dieser Abschnitt dient der Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABi L 119 vom 4. Mai 2016.

Datenschutzbeauftragte und Stellvertretung

§ 19

(1) Für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten im Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Besonderheiten.

(2) Nach Maßgabe des Art 37 Abs 5 Datenschutz-Grundverordnung sind im Amt der Salzburger Landesregierung im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, und in den Bezirkshauptmannschaften jeweils Datenschutzbeauftragte für die Dauer von je fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung für je fünf weitere Jahre ist möglich.

(3) Unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Datenverarbeitungen können für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter oder mehrere gemeinsame Datenschutzbeauftragte im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, bestellt werden.

(4) Für jeden Datenschutzbeauftragten ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen über den Datenschutzbeauftragten gelten für seinen Stellvertreter sinngemäß.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist von seiner Funktion abuberufen, wenn

1. die Voraussetzungen für seine Benennung, im Bereich des Amtes der Landesregierung insbesondere seine Zugehörigkeit zur Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, nicht länger gegeben sind;

2. er aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann;
3. eine Außerdienststellung, ein Karenzurlaub oder ein Urlaub länger als drei Monate andauert oder ein Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird;
4. er die ihm nach Art 39 Datenschutz-Grundverordnung obliegenden Aufgaben grob verletzt oder dauernd vernachlässigt;
5. er aus wichtigem Grund seine Funktion zurücklegen möchte.

(6) Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und bei einer Suspendierung vom Dienst ruht die Benennung zum Datenschutzbeauftragten. Die Benennung endet bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe.

Stellung des Datenschutzbeauftragten

§ 20

(1) Die Datenschutzbeauftragten aller öffentlichen Behörden und Stellen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, sind bezüglich der Ausübung ihrer Aufgaben als Datenschutzbeauftragte an keine Weisungen gebunden. Das oberste Organ hat das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung beim Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich zu unterrichten. Dem ist vom Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht seiner Unabhängigkeit im Sinn des Art 38 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung widerspricht.

(2) Der Datenschutzbeauftragte sowie die für ihn tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet, dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Erhält ein Datenschutzbeauftragter bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, hinsichtlich derer einer Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, die bei einer der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigt ist, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den für ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts des Datenschutzbeauftragten unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 22 DSGVO werden davon nicht berührt.

Amt der Salzburger Landesregierung als Auftragsverarbeiter

§ 21

(1) Das Amt der Salzburger Landesregierung übt für folgende Stellen, die nicht ihm als datenschutzrechtlich Verantwortlichen zugerechnet werden, die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art 4 Z 8 in Verbindung mit Art 28 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung aus:

1. die Landtagsdirektion (§ 18 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999 idGF);
2. den Landesrechnungshof (§ 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35/1993 idGF);
3. das Landesverwaltungsgericht (§ 1 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013 idGF).

(2) Das Amt der Salzburger Landesregierung ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten nach Maßgabe des Art 28 Abs 3 lit a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen. Zudem ist es berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen, wenn diese ebenfalls die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art 28 Abs 3 lit a bis h Datenschutz-Grundverordnung erfüllen.“

3. *Im § 39 Abs 1 lautet die Z 2:*

„2. Datenschutzgesetz – DSGVO, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 14/2019;“

4. *Im § 41 wird angefügt:*

„(9) Die §§ 18, 19, 20, 21 und 39 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen – Katastrophenhilfegesetz, LGBl Nr 3/1975, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9b Abs 9 werden im ersten Satz nach den Worten „zu überprüfen“ die Worte „, zu erproben“ eingefügt.

2. Im § 27 wird angefügt:

„(9) § 9b Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Mit gegenständlichen Novellierungsvorschlägen werden unterschiedliche Vorhaben betreffend das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (im Folgenden kurz: ADDSG-Gesetz) sowie das Katastrophenhilfegesetz verfolgt.

2. Im ADDSG-Gesetz sollte zum einen die Anpassung des 3. Abschnittes zum Datenschutz an die aktuellen verfassungsrechtlichen Vorgaben, zum anderen eine datenschutzrechtliche Ergänzung in Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden kurz: Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 119 vom 4. Mai 2016, erfolgen.

2.1. Durch die Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl I Nr 14/2019 (Art I), wurde im Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG der Kompetenztatbestand „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ eingefügt, sodass die datenschutzrechtlichen Regelungen betreffend nicht automationsunterstützte Daten auch in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes fallen. Der Bund wird dadurch in die Lage versetzt, die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr einheitlich und vollständig, also auch hinsichtlich manueller personenbezogener Dateisysteme durchzuführen und umzusetzen. Die neue Kompetenzbestimmung ist gemäß Art 151 Abs 6 Z 6 B-VG mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten, wobei zu diesem Zeitpunkt kraft verfassungsrechtlicher Regelung gleichzeitig alle landesrechtlichen Vorschriften in allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr außer Kraft getreten sind.

Durch die Einschränkung auf „allgemeine“ Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten soll die Zuständigkeit zur Erlassung von auf einen bestimmten Gegenstand bezogenen datenschutzrechtlichen Regelungen unberührt bleiben. Daher können die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sowohl in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung als auch in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie). Von der neuen Bundeskompetenz werden weiters nicht die dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Länder insbesondere jene betreffend die Datenschutzbeauftragten mitumfasst. Daher verbleiben entsprechende Vorschriften in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die derzeit in den §§ 20 Abs 1, 21a und 21b ADDSG-Gesetz getroffenen Regelungen betreffend den Anwendungsbereich des 3. Abschnittes, den Datenschutzbeauftragten, seine Stellvertretung und seine Stellung werden auf Grund des Entfalls der bisherigen §§ 20 und 21 sowie der durch das Gesetz LGBl Nr 69/2007 entfallenen §§ 18 und 19 systematisch neu nummeriert und im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen (§§ 18 bis § 20 neu).

2.2. Darüber hinaus hat sich bei der Vollziehung der Datenschutz-Grundverordnung eine Notwendigkeit der Normierung des Amtes der Salzburger Landesregierung als Auftragsverarbeiter für bestimmte Einrichtungen, die ihm nicht als datenschutzrechtlich Verantwortlichen zugerechnet werden, ergeben. Datenschutzrechtlich Verantwortliche sind gemäß Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung ua jene natürlichen oder juristischen Personen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen diese datenschutzrechtlich Verantwortlichen die Datenverarbeitung nicht selbst vornehmen, sondern sich anderer bedienen. Dies sind gemäß Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung Auftragsverarbeiter.

Im Bundesland Salzburg agieren neben zahlreichen anderen auch das Amt der Salzburger Landesregierung, die Landtagsdirektion, der Landesrechnungshof sowie das Salzburger Landesverwaltungsgericht als datenschutzrechtlich Verantwortliche. Dabei hat es sich insbesondere in Folge der Zurverfügungstellung der IT-Infrastruktur als notwendig erwiesen, dass für diese das Amt der Salzburger Landesregierung Datenverarbeitungen vornimmt und daher für sie als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung tätig wird. Gemäß Art 28 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung bedarf es für dieses Auftragsverhältnis einer rechtlichen Grundlage, die ua auch durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten hergestellt werden kann. Mit gegenständlichem Vorhaben wird im § 21 diese Rechtsgrundlage nach dem Vorbild des § 16 Abs 2a Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992 idGF, des § 18 Abs 1b Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66 idGF, oder des § 22b Abs 1b Passgesetz 1992, BGBl Nr 839 idGF, geschaffen, damit eine nach unionsrechtlichen Vorgaben korrekte Datenverarbeitung erfolgen kann. In dieser Funktion ist das Amt der Salzburger Landesregierung verpflichtet, die Vorgaben des Art 28 Abs 3 Datenschutz-Grundver-

ordnung wahrzunehmen (ua personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten, Verpflichtung zur Vertraulichkeit, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen Löschung oder Rückgabe der Daten, ...). Darüber hinaus wird es berechtigt, selbst weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen, wenn diese ebenfalls die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgegebenen Standards erfüllen.

3. Das Vorhaben dient darüber hinaus dazu, eine notwendig gewordene Anpassung im Katastrophenhilfegesetz vorzunehmen. Die Europäische Kommission hat in einem kürzlich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren beanstandet, dass die im Art 12 Abs 6 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABI Nr L 197 vom 24.7.2012 (Seveso-Richtlinie), normierte Verpflichtung zur Erprobung der externen Notfallpläne im Salzburger Landesrecht fehle. Diese Verpflichtung soll daher nachträglich im § 9b Abs 9 Katastrophenhilfegesetz, der bereits die Überprüfung, Überarbeitung sowie Erneuerung der externen Notfallpläne regelt, aufgenommen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Durchführung unionsrechtlicher Vorgaben. § 9b Abs 9 Katastrophenhilfegesetz setzt Art 12 Abs 6 Seveso-Richtlinie vollständig um.

4. Kosten:

Zu Art I (ADDSG-Gesetz):

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

Zu Art II (Katastrophenhilfegesetz):

Durch die aus dem Europarecht verpflichtend vorgeschriebene Überprüfung der externen Notfallpläne im Abstand von drei Jahren ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden erhöhter Personalaufwand zu erwarten. Dieser lässt sich derzeit jedoch nicht konkret beziffern.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Justiz und das Landesverwaltungsgericht Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, haben gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

5.2. Das Bundesministerium für Justiz nahm in seiner Stellungnahme auf die bereits mit der Novelle des ADDSG-Gesetzes durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018 eingeführte Rechtslage Bezug, insbesondere auf die Gründe, die eine Abberufung des Datenschutzbeauftragten vorsehen. Es begehrte diesbezüglich eine Klärstellung, inwieweit die Möglichkeit der Abberufung im Zusammenhang mit Art 38 Datenschutz-Grundverordnung (keine Abberufung oder Benachteiligung wegen Erfüllung seiner Aufgaben) stehe. Ziel der bestehenden Regelung im § 21a Abs 5 ADDSG-Gesetz (§ 19 Abs 5 neu ADDSG-Gesetz) ist keinesfalls den Datenschutzbeauftragten auf Grund der Erfüllung seiner Aufgaben zu benachteiligen, sondern ihn bei entsprechender Nichterfüllung seiner Aufgaben (bspw unzureichende Qualifikation, gesundheitliche Gründe) abberufen zu können. Weiters hinterfragte das Bundesministerium für Justiz, ob das Amt der Salzburger Landesregierung, das einen Hilfsapparat darstelle, mit der Funktion eines Auftragsverarbeiters, wie es § 21 des Entwurfs vorsieht, betraut werden könne. Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung keine explizite Regelung enthält, wonach Geschäftsapparate von Organen der Gebietskörperschaften Verantwortliche sein können, so vertreten die Bundesländer die Auffassung, dass die Geschäftsapparate – wie auch nach der bisherigen Rechtslage – als Verantwortliche und damit auch Auftragsverarbeiter tätig sein können (vgl Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung: „... Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam ...“). Auch das Bundesland Tirol hat diesbezüglich im § 2 Tiroler Datenverarbeitungsgesetz, LGBl Nr 143/2018, normiert, dass das Amt der Tiroler Landesregierung als Verantwortlicher nach Art 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung gilt. Eine vom damaligen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf diese Frage bezugnehmende Stellungnahme führte allerdings lediglich aus, dass horizontale Zuweisungen der datenschutzrechtlichen Rolle, die nicht im Zusammenhang mit einer konkret geregelten Datenverarbeitung stehe, zu überdenken sei. Die Zuweisung der Rolle an den Hilfsapparat selbst wurde dabei aber nicht in Frage gestellt (vgl BMVRDJ-650.907/0009-V 2/a/2018 vom 10. Juli 2018). Auf Grund dieser Argumentation wurde die bisherige Ansicht im Zusammenhang mit der Verantwortlichen- bzw Auftraggebereigenschaft beibehalten. Weiters hat die Datenschutzbehörde in informellen Vorgesprächen bislang keine Probleme bei der Beauftragung der Ämter der Landesregierungen gesehen.

Diese Ansicht wird darüber hinaus auch von anderen Bundesländern vertreten, die auf den Datenschutzseiten ihres Web-Auftritts das Amt der jeweiligen Landesregierung anführen (vgl bspw: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>, <https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/datenschutz/>).

5.3. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg regte an, im § 21 Abs 1 ADDSG-Gesetz zusätzlich aufgenommen zu werden, damit die vom Amt der Salzburger Landesregierung ausgeübte Funktion als Auftragsverarbeiter eine rechtliche Verankerung erlange. Diese Anregung wird aufgegriffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.